



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winterscheid“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB) die **14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winterscheid“** für den Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes auf den Flurnummern 1263, 1267/3 und 1267/4, Gemarkung Altenstadt, in der Satzung mit Planzeichnung und Begründung vom 12.11.2019, gefertigt vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die 14. Bebauungsplanänderung mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplanänderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan muss hierfür nicht berichtigt bzw. geändert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winterscheid“ der Gemeinde Altenstadt in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 22.11.2019

Abgenommen
am: 11.12.2019 *de*



Altenstadt, den 22.11.2019

Hadersbeck, 1. Bürgermeister